

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung
zur Abrundung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils "Gewann Bitze"
durch ein Außenbereichsgrundstück
entlang der Hofstetter Straße

Das Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg hat mit Verfügung vom 31. Oktober 2003 die vom Gemeinderat der Stadt Haslach am 16. September 2003 in öffentlicher Sitzung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Gewann Bitze" durch ein Außenbereichsgrundstück entlang der Hofstetter Straße - Ergänzung um örtliche Bauvorschriften - genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dieser
Bekanntmachung in Kraft
(vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Die Änderungssatzung kann im Rathaus in 77716 Haslach - Stadtbauamt -, Am Marktplatz 1, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

77716 Haslach, den 21. November 2003

Stadt Haslach
gez. *Heinz Winkler*, Bürgermeister